

Anhörung

Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ende 2016 in Kraft getretenen Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sog. sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden. Dadurch soll die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer*innen, zu denen insbesondere Kinder und Senioren zählen, verbessert werden.

Zur Umsetzung dieser Regelung wurde die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zum Verkehrszeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) neu gefasst. Sie gibt vor, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit an Straßen im unmittelbaren Bereich dieser Einrichtungen in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken ist, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist, wie

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern.

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, wenn

- eine drohende Verkehrsverlagerung in das Wohnumfeld oder
- relevante Auswirkungen auf den ÖPNV-Taktfahrplan

zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind in diesen Fällen alle relevanten Belange, wie z.B. die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen einzubeziehen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter).

Auf der Grundlage der o.g. StVO-Novelle ist in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehen, die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor den genannten schutzwürdigen Einrichtungen in der Regel auf 30 km/h zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sei zur Klarstellung erwähnt, dass die auf der StVO-Novelle basierende, neue Rechtslage eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 (sog. Tempo 30-Strecke, d.h. keine Tempo 30-Zone) vorsieht, die auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und grundsätzlich insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen ist.

Das Amt für Straßen und Verkehr hat die Einführung von Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen geprüft. Im Analogieschluss werden auch Einrichtungen für behinderte Menschen berücksichtigt. Zur Bewertung der o.g. Ausnahmekriterien (drohende Verkehrsverlagerung in das Wohnumfeld bzw. Auswirkungen auf den ÖPNV) werden derzeit vertiefende Prüfungen beim Senator für

Umwelt, Bau und Verkehr durchgeführt. Diese werden voraussichtlich zum Anfang des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Zusammenfassend sind drei Stufen zu unterscheiden, denen die in der beigefügten Übersichtsliste aufgeführten Einrichtungen im Beiratsbereich Schwachhausen jeweils zugeordnet wurden:

- **Umsetzungsstufe 0:** Es sind keine geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen durchzuführen, weil sich die im Beiratsbereich Schwachhausen ermittelten Einrichtungen bereits in Tempo 30-Zonen oder im unmittelbaren Bereich von Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h oder geringer befinden.
- **Umsetzungsstufe I:** Geplante geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen (Anordnung von Tempo 30-Strecken) für Einrichtungen im Beiratsbereich Schwachhausen, die Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind und in der zweiten Jahreshälfte 2018 umgesetzt werden sollen.
- **Umsetzungsstufe II:** Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen für Einrichtungen im Beiratsbereich Schwachhausen, für die der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr derzeit noch eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die vorgenannten Ausnahmekriterien (drohende Verkehrsverlagerung in das Wohnumfeld bzw. Auswirkungen auf den ÖPNV) durchführt. Diese Prüfung wird voraussichtlich zum Anfang des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Ein weiteres Anhörungsverfahren wird zu gegebener Zeit eingeleitet.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des ASV (www.asv.bremen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ verfügbar (vgl. Projektbericht „Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen – Umsetzung der StVO-Novelle 2016 in Bremen“ des Büros BMO Planungswerkstatt Stadt und Verkehr).

Wir beabsichtigen nunmehr, im Beiratsbereich Schwachhausen die in den Anlagen 1 – 7 dargestellten Maßnahmen zur Einführung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen umzusetzen.

Insoweit bitten wir Sie dazu um Stellungnahme und um Mitteilung, ob die im Beiratsbereich Schwachhausen befindlichen sozialen Einrichtungen in den beigefügten Übersichtslisten (unterteilt nach den o.g. Umsetzungsstufen 0, I und II) aufgeführt bzw. berücksichtigt wurden.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis zum 12. Oktober 2018 an das Amt für Straßen und Verkehr (Referat 30).

Begründung:

Die Vorschrift des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) als Regelfall im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- allgemeinbildenden Schulen,
- Förderschulen,
- Alten- und Pflegeheimen
- Krankenhäusern.

Sofern Tempo 30 angeordnet wird, wird im Regelfall eine Strecke von 150 m links und rechts des jeweiligen Eingangs der Einrichtung, d.h. auf 300 m Länge angewendet. Diese Strecken können im städtischen Umfeld länger werden, wenn im Straßenverlauf mehrere Institutionen aufeinander folgen. Sofern dies im Einzelfall zweckmäßig ist, wurden im Interesse einer einheitlichen und klaren Regelung kurze Straßenstrecken auch außerhalb der o.g. Einrichtungen in die Tempo 30-Regelung einbezogen.